

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Erlassen am 5. Juni 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971² wird wie folgt geändert:

Abgeltung ohne Bundesleistung

Art. 2. ¹ Der Kanton trägt die Abgeltung für beitragsberechtigte Angebote des öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehrs sowie des Ortsverkehrs ~~mit regionaler Bedeutung~~, wenn der Bund keine Leistungen erbringt.

² Abgeltungen werden geleistet, wenn:

- a) das Angebot auf einer von der Regierung bezeichneten Linie erbracht wird;
- b) das Angebot und die Abgeltung im voraus in einer Vereinbarung festgelegt werden;
- c) **ein Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage erreicht wird.**

³ Abgeltungen für grenzüberschreitende Angebote werden geleistet, wenn sich die Interessierten ausserhalb des Kantons angemessen beteiligen. Auf die Beteiligung kann für kurze Teilstrecken ausserhalb des Kantons ausnahmsweise verzichtet werden.

⁴ **Das Bestellverfahren für beitragsberechtigte Angebote, an die der Bund keine Leistungen erbringt, richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über gemeinsame Bestellungen von Bund und Kantonen³. Das zuständige kantonale Amt handelt an Stelle des Bundesamtes für Verkehr.**

⁵ **Die Bestimmungen des Bundes über das Rechnungswesen von konzessionierten Transportunternehmen⁴ gelten sachgemäss für Unternehmen, die als Konzessionär Abgeltungen nach Art. 2 dieses Erlasses erhalten oder für den Konzessionär auf vertraglicher Basis Transportleistungen zur Erfüllung der Konzession erbringen. Das zuständige kantonale Amt handelt an Stelle des Bundesamtes für Verkehr.**

¹ ABI 2012, 3868 ff.

² sGS 713.1.

³ Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1) und Art. 11 ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16).

⁴ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1); Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221).

Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

Art. 3. Die politischen Gemeinden tragen 50 Prozent:

- a) **der Beiträge für technische Verbesserungen und** der Abgeltung nach Art. 1 Bst. **a und c sowie** Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses

*Zuständigkeit a) **Kantonsrat***

Art. 6. Der **Kantonsrat** beschliesst über **Beiträge** für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen **nach** Art. 1 **Bst. a und b** dieses **Erlasses**, wenn der einzelne Beitrag **Kanton und Gemeinden zusammen** mit **wenigstens** sechs Millionen Franken belastet.

b) Regierung

Art. 7. Die Regierung:

- a) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite über **Beiträge für** technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen, wenn der **einzelne Beitrag Kanton und Gemeinden zusammen mit** weniger als sechs Millionen Franken **belastet**;
- b) bezeichnet durch Verordnung die abgeltungsberechtigten Linien des Agglomerations-, des Regional- und des Ortsverkehrs ~~mit regionaler Bedeutung~~;
- c) legt durch Verordnung **das Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage** fest;
- d) bestimmt die Gemeindeanteile.

II.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988⁵ wird wie folgt geändert:

Verkehrsförderung b) Grundsatz

Art. 2. ¹ **Kanton** und politische Gemeinden fördern durch Vereinbarungen den öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehr sowie den Ortsverkehr ~~mit regionaler Bedeutung~~.

² Die politischen Gemeinden sorgen für leichten Zugang zu Bahnhöfen und Haltestellen sowie bei Bedarf für Abstellplätze für Zweiräder.

Art. 4 bis 6 werden aufgehoben.

⁵ sGS 710.5.

Anrechenbare Kosten

Art. 13. Anrechenbare Kosten sind:

- a) für technische Massnahmen: Kosten für Landerwerb, Projektierung und Bau sowie für die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen nach Art. 8 Bst. b dieses **Erlasses** nach Abzug einer zumutbaren Eigenleistung des Beitragsempfängers und von Leistungen des Bundes oder Dritter;
- b) für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben: nach der Planrechnung ungedeckte Kosten des bestellten Verkehrsangebots;
- c) ...
- d) für Tarifverbunde: Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostenunterdeckung bei den beteiligten Verkehrsunternehmen. **Ausgenommen sind Verwaltungskosten und Kostenunterdeckung, die durch Abgeltungen abgedeckt werden.**

Höhe

Art. 14. Der **Kanton** trägt:

- a) die anrechenbaren Kosten für technische Massnahmen nach Art. 13 **Bst.** a dieses Erlasses;
- b) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben nach Art. 13 **Bst.** b dieses **Erlasses**. ~~Soweit diese Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung betreffen, werden 25 Prozent der anrechenbaren Kosten übernommen;~~
- c) ...
- d) **50** Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Art. 13 **Bst.** d dieses **Erlasses**.

Grundsatz

Art. 17. ¹ Politische Gemeinden, denen aus der Förderungsmassnahme unmittelbarer Nutzen erwächst, tragen die nichtgedeckten anrechenbaren Kosten.

² Diese Bestimmung wird auf technische Massnahmen nach Art. 8 dieses **Erlasses** nicht angewendet.

³ **Die nichtgedeckten anrechenbaren Kosten aus Tarifverbunden werden nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁶ auf die politischen Gemeinden verteilt.**

III.

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁷ nach Ziff. I dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 7 Bst. c ab 1. Januar 2014;
- b) Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Bst. b ab 1. Januar 2016;
- c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2013.

⁶ sGS 713.1.

⁷ sGS 713.1.

2. Die Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988⁸ nach Ziff. II dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Bst. b ab 1. Januar 2016;
- b) Art. 4 bis 6 (Aufhebung) ab 1. Januar 2016;
- c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2014.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

⁸ sGS 710.5.